



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landeskriminalamt

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



Clankriminalität – Lagebild NRW 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
2	Situationsbeschreibung	6
2.1	Allgemeine Situationsbeschreibung	6
2.2	Definition Clankriminalität	7
2.3	Anspruch an die quantitative Auswertung	8
3	Quantitative Auswertung	8
3.1	Datenauswertung	8
3.1.1	Entwicklung des Datenbestandes	9
3.1.2	Relevanz von Familienclans	9
3.1.3	Phänomenologische Verteilung	10
3.1.4	Regionale Verteilung	11
3.1.5	Staatsangehörigkeiten der TV	13
3.1.6	Geschlecht der TV	13
3.1.7	Mehrfachtäter	13
3.2	Auswertung Polizeiliche Kriminalstatistik NRW	15
4	Ermittlungsverfahren Organisierte Kriminalität	15
5	Verkehrsrechtliche Verstöße (Stichprobe)	16
6	Legale und illegale Geschäftsfelder	16
	Betäubungsmittelhandel	17
	Gastronomie, Shisha-Bars	17
	Glücksspiel-Szene, Wettbüros	17
	Rapper-Szene	17
	Rocker-Szene	18
	Security-Dienstleistungen	18
	Kampfsport-Szene	18
	Call-ID-Spoofing, falsche Polizeibeamte	18
	Investitionen in Immobilien in Deutschland	18
	Sozialleistungsbetrug	19
	Illegaler Geldtransfer durch Hawala-Banking	19
	Autohandel und -verleih	19

	Betrug und Wucher im Kontext des Betriebes von Schlüsseldiensten	19
7	Rahmenkonzeptionen, Handlungs- und Maßnahmenkonzepte	19
	Landesweite Initiativen	19
	Sicherheitsprogramme	20
	Auswertungskonzepte in den KPB NRW	20
	Einsatzmaßnahmen	20
	Ermittlungsverfahren und sonstige operative Maßnahmen	21
	Zusammenarbeit mit der Justiz	21
	Administrativer Ansatz, Fallkonferenzen	21
	Organisatorische Schwerpunktsetzung im LKA NRW	21
	Einbindung von EUROPOL	21
	Initiativen auf Ebene des Bundes	22
8	Prävention, gesellschaftliche Aspekte	22
9	Interne Öffentlichkeitsarbeit	22
	Abschlussbericht Projekt KEEAS	22
	Ruhrkonferenz in Essen	23
	Generelle Aspekte der Öffentlichkeitsarbeit	23
10	Lagebild „Paralleljustiz“ des Justizministeriums NRW	23
11	Zusammenfassung, Perspektiven	23
11.1	Zusammenfassung	23
11.2	Perspektiven	24
12	Anlage	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Straftaten und Tatverdächtige 2016 - 2018	9
Abbildung 2 Jahresübersicht Straftaten nach Clannamen	10
Abbildung 3 Jahresübersicht Tatverdächtige nach Clannamen	10
Abbildung 4 Geografische Darstellung der Tatorte 2016 - 2018	11
Abbildung 5 Verteilung Straftaten auf sachbearbeitende Kreispolizeibehörde 2016 - 2018	11
Abbildung 6 Verteilung Wohnort der TV auf zuständige Kreispolizeibehörde 2016 - 2018	11
Abbildung 7 Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen 2016 - 2018	13
Abbildung 8 Verteilung Geschlecht der Tatverdächtigen 2016 - 2018	13
Abbildung 9 Tatverdächtige und Mehrfachtäter 2016 - 2018	13
Abbildung 10 Straftaten und Straftaten durch Mehrfachtäter 2016 - 2018	14
Abbildung 11 Anzahl der Mehrfachtäter nach Alter zur Tatzeit 2016 - 2018	15
Abbildung 12 Verteilung offene / bezahlte Geldbußen 01.02.2016 - 31.03.2018	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Verteilung Straftaten nach Clannamen 2016 - 2018	9
Tabelle 2 Verteilung Tatverdächtige nach Clannamen 2016 - 2018	10
Tabelle 3 Verteilung Straftaten auf Kriminalitätsbereiche	10
Tabelle 4 Jahresübersicht Verteilung Rohheitsdelikte	11
Tabelle 5 Straftaten nach Kriminalitätsfeld und Deliktsbereich 2016 - 2018	12
Tabelle 6 Straftaten und Mehrfachtäter	14
Tabelle 7 Anzahl Mehrfachtäter nach Clan 2016 - 2018	14
Tabelle 8 Verteilung Straftaten der Mehrfachtäter auf Clannamen	14
Tabelle 9 Verteilung Mehrfachtäter auf Wohnort-Behörde 2016 - 2018	14
Tabelle 10 Verteilung Straftaten der Mehrfachtäter auf Kriminalitätsbereiche 2016 - 2018	15

1 Einleitung

Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (IM NRW) beauftragte das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) mit Erlass vom 21.07.2017¹ mit der Erstellung eines landesweiten Lagebildes „Clankriminalität“.

Aufgrund der Delinquenz von Angehörigen verschiedener Großfamilien türkisch-arabischstämmiger Herkunft hat das LKA NRW in der Auswerte- und Analysestelle Organisierte Kriminalität (AStOK) bereits im Jahr 2008 einen Schwerpunkt der Auswertung auf türkisch-arabischstämmige Großfamilien mit Mhallamiye-Hintergrund gelegt. Im Zeitraum von März 2016 bis Oktober 2018 beschäftigte sich das LKA NRW im Rahmen eines von der Europäischen Union ko-finanzierten Projektes „Kriminalitäts- und Einsatzschwerpunkte ethnisch abgeschottete Subkulturen – KEEAS“ eingehend mit der Bedeutung dieser Personengruppen sowohl für die tägliche polizeiliche Einsatzwahrnehmung als auch für die Kriminalitätsbekämpfung. Die mit diesen NRW-Initiativen dokumentierte polizeiliche Schwerpunktsetzung findet

sich auch in den Ländern Niedersachsen, Berlin und Bremen; im internationalen Kontext zudem in Schweden und in Dänemark.

Das geschlossene Auftreten von Mitgliedern türkisch-arabischstämmiger Großfamilien in der Öffentlichkeit und die ihnen zuzurechnende Delinquenz sind – unter dem Sammelbegriff „Clankriminalität“ – Gegenstand einer medialen Diskussion. Hierbei wurden unter anderem die Sicherheit des Einzelnen im öffentlichen Raum, Aspekte im Kontext der Ablehnung der Rechtsordnung durch Clanangehörige sowie die Sorge um die Entstehung segregierter Räume thematisiert. Insofern hat das Thema „türkisch-arabischstämmige Clankriminalität“ neben der polizeilichen Bedeutung auch eine politische und eine gesellschaftliche Dimension. Auch wenn der Begriff „Clankriminalität“ inhaltlich nicht ausgeschärft und zudem in der allgemeinen öffentlichen Diskussion negativ konnotiert ist, wird er gleichwohl in diesem Lagebild vor dem Hintergrund der Auftragslage zur Situationsbeschreibung weiter verwandt.

2 Situationsbeschreibung

2.1 Allgemeine Situationsbeschreibung

In einigen Städten in NRW stellen die Polizei- und Ordnungsbehörden zunehmend fest, dass Mitglieder türkisch-arabischstämmiger Großfamilien – teilweise in größeren Gruppenverbänden – durch aggressives Auftreten, Ordnungsstörungen und Straftaten die Bevölkerung einschüchtern und versuchen, bestimmte regionale Räume augenscheinlich für sich zu reklamieren. Einsatzkräfte berichten von einer offenen Feindseligkeit, einer hohen und unmittelbar geäußerten Aggressivität, Respektlosigkeit und Gewalteskulation, die das Ziel verfolgen, behördliche Maßnahmen zu beeinflussen oder zu unterbinden.

Häufig ist dieser Personenkreis von der Polizei kommunikativ bzw. durch deeskalierend ausgerichtetes Einsatzverhalten nicht zu erreichen. Darüber hinaus sind Mitglieder türkisch-arabischstämmiger Großfamilien überproportional häufig aktiv in Straftaten involviert, insbesondere in allgemeine Gewalt- und Rohheitsdelikte und in Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG).

Die ethnische Geschlossenheit spielt bei der Begehung von Straftaten eine herausragende Rolle. Die gemeinsame familiäre Herkunft und Abstammung sind Kennzeichen einer besonderen strukturbildenden Kraft dieser Familienverbände. Die Verheiratung der Familienmitglieder untereinander

¹ Az. 422-62.19/62.20

stärkt diese Bindung beziehungsweise besiegelt neue Allianzen. Die Einbeziehung von Familienmitgliedern in die Begehung von Straftaten schafft zudem die Voraussetzung für eine effektive Abschottung, die durch sprachliche und kulturelle Abgrenzung geprägt ist. Dabei fördert die rigorose Einbindung in den Familienverbund letztlich die Bildung von Parallelgesellschaften bzw. Subkulturen, die auf einem übersteigert ausgelebten Ehr- und Machtanspruch basieren und eigene formale Entscheidungs- und Sanktionsmechanismen begründen. Tradiertere existenzsichernde Verhaltensmuster aus den Herkunftsgebieten der Tatverdächtigen (TV)

werden in Deutschland weitergelebt – kennzeichnend sind die Vertrauenswahrung nur innerhalb der eigenen Familie, eine aggressiv verteidigte Abgrenzung gegenüber anderen Gruppierungen oder Familienverbänden wie auch eine niedrige Reaktionsschwelle im Rahmen der Gewaltanwendung zur Durchsetzung von Familieninteressen. Die Familiencans geben diese sozialen Grundmuster, die sich ihnen als geeignet zur Stärkung der Machtposition im regionalen Kontext sowie als Wettbewerbsvorteil um die Vorherrschaft in kriminellen Märkten erwiesen haben, insbesondere an junge männliche Nachkommen weiter.

2.2 Definition Clankriminalität

Der Begriff „Clankriminalität“ ist nicht legal definiert. Auch auf polizeifachlicher Ebene besteht weder im Bund noch in den Ländern ein einheitliches Verständnis darüber, welche Kriterien einen „Clan“ ausmachen, ab wann eine Gruppierung dem zuzurechnen ist und welche Phänomene und Sachverhalte unter „Clankriminalität“ zu subsumieren sind. Konsens besteht in dem Aspekt, dass sich Clans durch ethnische Geschlossenheit und abgeschottete, auf Familienzugehörigkeit reduzierte Strukturen definieren.

Bei den illegalen Aktivitäten der kriminellen Mitglieder handelt es sich nicht nur um die Begehung einzelner Straftaten durch einzelne Personen, sondern oft um organisiertes, profitorientiertes und auf Dauer angelegtes Agieren einer hierarchisch und entsprechend der Familienstruktur gegliederten Tätergruppierung. Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen, hat das LKA NRW eine an die Definition zur Organisierten Kriminalität angelehnte Beschreibung des Begriffs „Clankriminalität“ entwickelt:

„Der Begriff Clankriminalität umfasst die vom Gewinn- oder Machtstreben bestimmte Begehung von Straftaten unter Beteiligung Mehrerer, wobei

- in die Tatbegehung bewusst die gemeinsame familiäre oder ethnische Herkunft als verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente einbezogen wird,

- die Tatbegehung von einer fehlenden Akzeptanz der deutschen Rechts- oder Wertordnung geprägt ist und
- die Straftaten einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind.“

Der Betrachtungshorizont zum Begriff „Clan“ wird in diesem Lagebild weiter verengt, sodass Gegenstand der Auswertung ausschließlich solche Familienstrukturen sind, deren typischer Handlungsrahmen sich in der offensiven und öffentlichkeitswirksamen Beanspruchung regionaler oder krimineller Aktionsräume dokumentiert.

Dieses ergänzende Attribut führt vor dem Hintergrund der aktuellen polizeilichen Erfahrungen dazu, den Begriff „Clankriminalität“ zunächst in erster Linie auf türkisch-arabische stämmige Großfamilien zu begrenzen, deren Angehörige der Bevölkerungsgruppe der Mhallamiye zuzuordnen sind. Aufgrund ihrer Migrationshistorie und unklarer Staatsangehörigkeiten erfasst das Lagebild auch arabische Großfamilien mit vermeintlich libanesischen Wurzeln.

2.3 Anspruch an die quantitative Auswertung

Eine Identifizierung von Personen, die als „Clanangehörige“ türkisch-arabischstämmig sind, führt zu vielschichtigen Erhebungs- und Abgrenzungsproblemen und ist nur unter Inkaufnahme von Unschärfen möglich: Die Staatsangehörigkeit scheidet als klassifizierendes Kriterium aus, da die hier identifizierten Angehörigen der Großfamilien mittlerweile über diverse Nationalitäten verfügen. Neben libanesischen, deutschen, türkischen oder syrischen Staatsangehörigkeiten sind einige als staatenlos registriert beziehungsweise ungeklärter Nationalität.

Manche Personen verwenden parallel neben einem libanesischen auch noch einen türkischen Familiennamen. Auffällig ist zudem, dass bei vielen Familien trotz eines engen Verwandtschaftsverhältnisses der Nachname in unterschiedlichen Schreibweisen vorkommt. Die Ursache konnte im Rahmen der Auswertung nicht abschließend geklärt werden. Ein Grund hierfür ist sicherlich die unterschiedliche Erfassung der Personaldaten durch die verschiedenen Behörden (Polizei, Einwohnermeldeamt, Ausländerbehörde), die auch aufgrund eines unterschiedlichen kulturellen Hintergrundes im Kontext der Namenswahl zwangsläufig zu uneinheitlichen Personenstammdaten führt.

Im Wissen um diese Einschränkungen wurden gleichwohl polizeiliche Datenbestände auf Basis der Familiennamen einer quantitativen Auswertung unterzogen. Diese Herangehensweise entwickelt die stärkste Aussagekraft für das Phänomen. Die eigene Familie ist auch bei den bereits seit den 1980er Jahren hier aufhaltigen türkisch-arabischstämmigen Personen das entscheidende Kriterium zur Identitätsstiftung und bestimmt das Selbstbild. Insofern ist es mit Blick auf eine Lagedarstellung zur Clankriminalität aktuell alternativlos, familiennamengebundenen Recherchen das größte Gewicht beizumessen. Zur Verbesserung der Datenqualität könnte es für zukünftige Auswertungen sinnvoll sein, weitere phänomenbezogene Erfassungskriterien zu definieren (zum Beispiel durch die Vergabe eines Schlagwortes in polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystemen).

Die vorliegende Auswertung zielt primär darauf ab, eine Basis für eine allgemeine Einschätzung der von türkisch-arabischstämmigen Großfamilien ausgehenden Kriminalität zu schaffen und regionale sowie phänomenologische Schwerpunkte zu erkennen – ohne den Angehörigen generell ein „kriminelles“ Stigma zuzuschreiben. Als alleinige Grundlage für personenbezogene Maßnahmen kann dieses Lagebild nicht dienen.

3 Quantitative Auswertung

3.1 Datenauswertung

Als Ergebnis polizeilicher Erfahrungen im Kontext der Kriminalität durch Mitglieder von Familienclans und zur Vermeidung pauschaler ethnischer Zuschreibungen muss sich eine Auswertung polizeilich erhobener Daten in erster Linie an denjenigen Familien orientieren, deren kriminelle Angehörige eine besondere Relevanz aufweisen.

Dazu ist vom LKA NRW im Rahmen des Projektes „KEEAS“ und in Abstimmung mit anderen Landeskriminalämtern und Verwaltungsbehörden sowie den Kreispolizeibehörden NRW (KPB) eine Liste mit relevanten Familiennamen erstellt worden. In einem ersten Schritt wurden am Stichtag 19.02.2019 im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem sämtliche Daten zu Straftaten im Kontext türkisch-arabischer Tatverdächtiger auf Basis des Familiennamens im

Zeitraum vom 01.01.2016 bis einschließlich 31.12.2018 erhoben. Zur Geeignetheit dieser Daten für polizeiliche Auswertezwecke ist zu berücksichtigen, dass diese Daten im Verlauf der Sachbearbeitung aktualisiert werden können.

Die hiesige Erhebung ist also ein Abbild des am Stichtag 19.02.2019 dokumentierten polizeilichen Ermittlungsstandes. Aufgrund des Fortschreitens polizeilicher Ermittlungsergebnisse ist die Abfrage zu einem späteren Zeitpunkt nicht reproduzierbar. Fehlende oder ungenaue Erfassungen können bei laufenden Strafverfahren nicht ausgeschlossen werden. Eine Qualitätssicherung der Daten erfolgt erst zum Vorgangsabschluss mit Erfassung der Daten in der Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Vorgangsabschlüsse können

sich bei komplexen Sachverhalten über Jahre hinweg ziehen.

Der Stand der polizeilichen Ermittlungen (offen oder abgeschlossen) fand im Zuge der Auswertung keine Berücksichtigung, eine Abgrenzung von vollendeten und versuchten Taten erfolgte nicht (mit Ausnahme der Tötungsdelikte).

Wie auch in der PKS muss die zum Teil Jahre später liegende justizielle Bewertung unbeachtet bleiben.

3.1.1 Entwicklung des Datenbestandes

Eine genauere Analyse der verwendeten Familiennamen führte auch zu Nachnamen, die überdurchschnittlich häufig in islamisch geprägten Ländern vorkommen. Zur Gewährleistung ausreichender empirischer Qualität dieser Auswertung sind derartige Namen nicht betrachtet worden und darum auch nicht in dieses Lagebild eingeflossen. Unter Berücksichtigung dessen konnten 211 türkisch-arabische Familiennamen extrahiert werden.

Diese 211 Familiennamen wurden in einem nächsten Schritt aufgrund der unterschiedlichen Schreibweisen unter einem einheitlichen „Clannamen“ gebündelt. So liegen für den Clannamen „Clan O“ insgesamt 17 verschiedene Schreibweisen vor, der Clannamen „Clan E“ existiert in 18 unterschiedlichen Versionen.

Letztendlich sind auf diesem Wege 108 Clannamen (resultierend aus 214 unterschiedlichen Familiennamen) geclustert worden. Dieser Datenbestand diente als Basis für die nachfolgenden Auswertungen. Dabei beschränkte sich die Datenanalyse auf Tatverdächtige mit libanesischer, türkischer, syrischer oder deutscher Staatsangehörigkeit und auf Tatverdächtige mit ungeklärter Nationalität bzw. jene, die als staatenlos erfasst sind. Die hier vorliegende Auswertung hat für den Berichtszeitraum 2016 bis 2018 zu einem Datenbestand von insgesamt 6 449 Tatverdächtigen und 14 225 Straftaten geführt.

In den hiesigen Statistiken werden die Tatverdächtigen für den kompletten Berichtszeitraum 2016 bis 2018 grundsätzlich einmalig erfasst. In den Fällen, in denen die Grafik eine jahresscharfe Darstellung abbildet, werden die TV für das jeweilige Jahr ausgewiesen.

3.1.2 Relevanz von Familienclans

Eine Auswertung der 14.225 Straftaten führt zu einer Liste von zehn am häufigsten vertretenen Clannamen:

Abbildung 1
Straftaten und Tatverdächtige 2016 - 2018

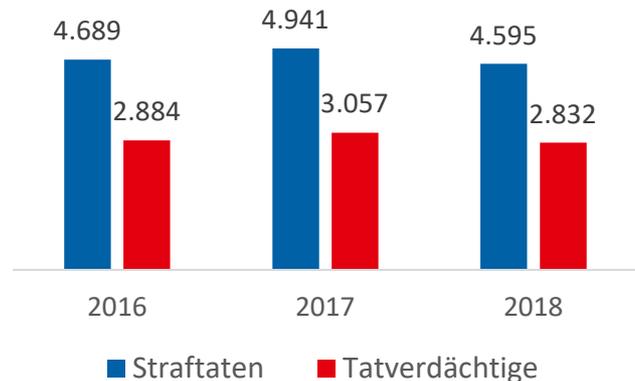


Tabelle 1
Verteilung Straftaten nach Clannamen 2016 - 2018

Clannamen	Anzahl Straftaten
Clan O	1.738
Clan E	1.017
Clan A	680
Clan K	585
Clan S	539
Clan Y	481
Clan I	473
Clan F	459
Clan M	455
Clan T	409

Dieser Befund deckt sich mit den Einschätzungen und Bewertungen der Auswertedienststellen in den KPB und den Ergebnissen des Projekts KEEAS.

Abbildung 2
Jahresübersicht Straftaten nach Clannamen

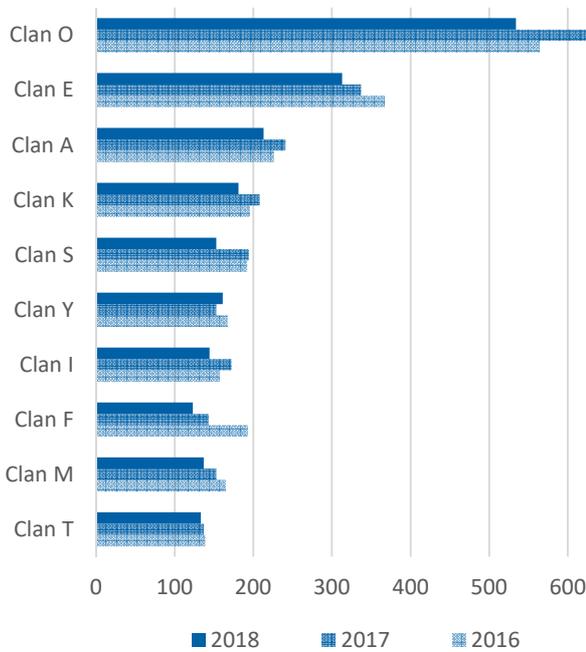


Abbildung 3
Jahresübersicht Tatverdächtige nach Clannamen

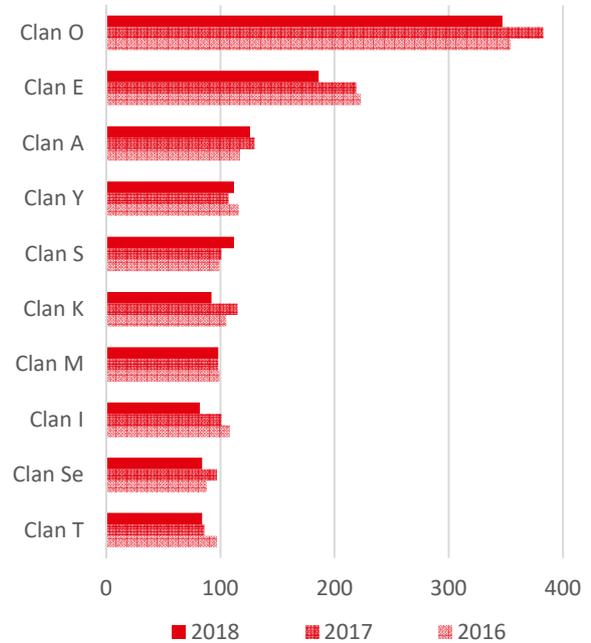


Tabelle 2
Verteilung Tatverdächtige nach Clannamen
2016 - 2018

Clanname	Anzahl Tatverdächtige
Clan O	762
Clan E	449
Clan A	266
Clan Y	265
Clan M	235
Clan I	225
Clan S	222
Clan K	210
Clan T	203
Clan Se	188

3.1.3 Phänomenologische Verteilung

Eine Analyse der 14.225 Straftaten nach phänomenologischen Gesichtspunkten verdeutlicht einen Schwerpunkt bei Rohheitsdelikten, gefolgt von Eigentums- und BtM-Kriminalität:

Tabelle 3
Verteilung Straftaten auf Kriminalitätsbereiche

Kriminalitätsbereiche	Anzahl Straftaten			
	2016	2017	2018	gesamt
Rohheitsdelikte	1.787	1.971	1.848	5.606
Eigentumsdelikte	873	858	898	2.629
Betrugsdelikte	770	794	572	2.136
Antragsdelikte (absolute)	445	488	453	1.386
Rauschgiftdelikte	285	356	349	990
Sonstige Delikte	195	195	205	595
Fälschungsdelikte	173	133	117	423
Verstöße Waffenrecht	52	50	47	149
Sexualdelikte	48	52	52	152
Verstöße Ausländerrecht	47	24	27	98
Wirtschaftsdelikte	9	11	7	27
Steuer-/Zolldelikte	3	3	17	23
politisch motivierte Delikte	2	6	3	11
gesamt	4.689	4.941	4.595	14.225

Die genauere Betrachtung der Rohheitsdelikte zeigt eine besondere Relevanz von sonstigen Gewaltdelikten, dazu zählen Bedrohung und Nötigung sowie schwere Gewaltdelikte, vor allem gefährliche Körperverletzung und Raub.

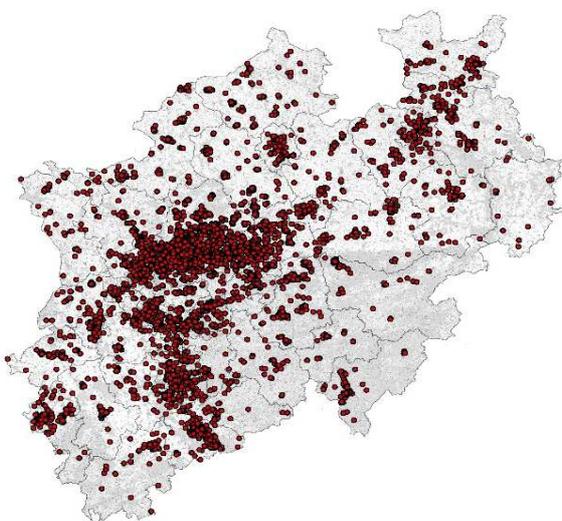
Tabelle 4
Jahresübersicht Verteilung Rohheitsdelikte

Deliktsfelder	Anzahl der Straftaten		
	2016	2017	2018
Rohheitsdelikte, davon	1.787	1.971	1.848
sonstige Gewaltdelikte	1.100	1.202	1.151
schwere Gewaltdelikte	570	623	562
Widerstand	46	48	46
Schwerer Raub	31	41	28
Gefährlicher Eingriff Verkehr	20	37	33
Brandstiftung	13	6	8
Tötungsdelikte ²	4	10	12
Landfriedensbruch	3	4	7
Zwangsheirat			1

3.1.4 Regionale Verteilung

Eine geodifferenzierte Darstellung der Tatorte macht eine Konzentration auf das Ruhrgebiet deutlich:

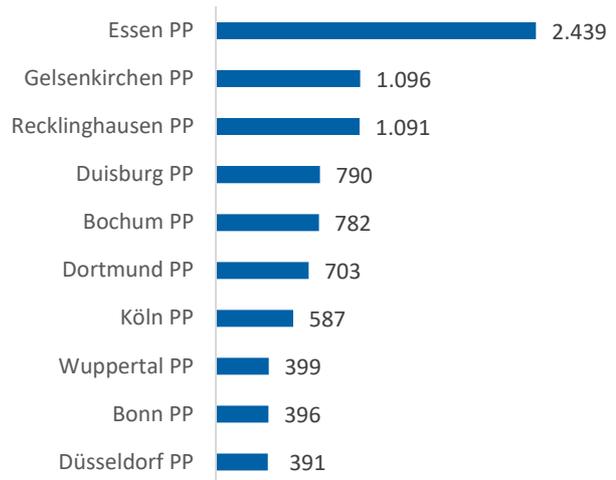
Abbildung 4
Geografische Darstellung der Tatorte 2016 - 2018



² Bei den 26 Tötungsdelikten handelt es sich um 24 versuchte und 2 vollendete Straftaten

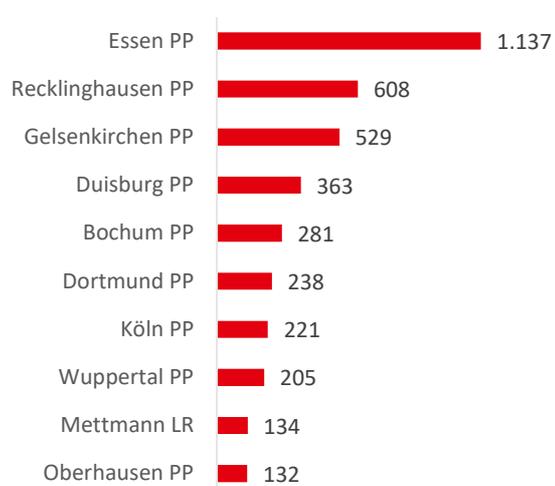
Für die Bearbeitung der im Berichtszeitraum 2016 bis 2018 begangenen 14.225 Straftaten waren folgende KP (nur TOP 10) zuständig:

Abbildung 5
Verteilung Straftaten auf sachbearbeitende Kreispolizeibehörde 2016 - 2018



Eine Auswertung zur Verteilung der Wohnorte der 6.449 registrierten Tatverdächtigen auf die jeweiligen Polizeibehörden führt zu einem ähnlichen Ergebnis:

Abbildung 6
Verteilung Wohnort der TV auf zuständige Kreispolizeibehörde 2016 - 2018



Deliktsbereiche (orientiert am Clannamen)

Für die einzelnen Familien typische „Geschäftsfelder“:

Tabelle 5
Straftaten nach Kriminalitätsfeld und Deliktsbereich 2016 - 2018

Kriminalitätsfelder und Deliktsbereiche	Clan O	Clan E	Clan A	Clan K	Clan S	Clan Y	Clan I	Clan F	Clan M	Clan T
Antragsdelikte (absolute), davon	194	120	101	65	67	54	24	42	25	29
Ausländerrecht	4	4		3	2	2	11		11	
Betrugs- und Fälschungsdelikte	278	194	104	107	80	92	85	107	81	86
Eigentumsdelikte, davon	300	134	100	106	84	85	91	70	87	48
Bandenmäßige Eigentumsdelikte	7	2	5		2	1	1	2	3	
Diebstahl mit Waffen	4	1	1	2			2	2		1
Einbruchsdiebstahl	72	23	22	19	29	16	14	8	9	3
Hehlereidelikte	19	3	5	2	1	2	4	2	1	2
Rohheitsdelikte, davon	768	406	307	244	246	172	174	183	196	170
Schwere Gewaltdelikte	239	171	105	98	77	45	58	64	65	47
Widerstand gegen Vollzugsbeamte	10	7	9	4	10	4	11	2	4	2
Schwerer Raub	19	7	2	3	7	2	5	1	4	7
Gefährlicher Eingriff in der Verkehr	12	11	6	5	6	1	3	1	2	
Brandstiftung	4	2	3	2	1		2			
Tötungsdelikte	3	2	1	1		1			2	
Landfriedensbruch		2	2	1	2			2		2
Zwangsheirat	1									
Politisch motivierte Delikte		1	2	1			1	1	1	1
Rauschgiftdelikte, davon	77	60	35	24	29	50	56	16	24	58
Cannabis (Handel, Einfuhr)	3	8		2	1	6	2	1		3
Kokain (Handel, Einfuhr)	2	2		1		1			1	1
Sonstiges BtM (Handel, Einfuhr)			1	1					1	1
Amphetamin (Handel, Einfuhr)					1					
Heroin (Handel, Einfuhr)		1								
Sexualkriminalität, davon	20	10	3	7	4	6	12	4	8	3
Sexualdelikte an Kindern/Jugendlichen	11	3			1	2	4	1	4	
Vergewaltigung	2	1	1	2	1		1		1	1
Zuhälterei		1								
Sonstige Kriminalität, davon	73	77	20	21	19	13	14	33	17	10
Geldwäsche	7	4	1					6	1	
Wucher	9	22		4	8			11		2
Steuer-/Zolldelikte	2		3		1	1			2	
Waffenrecht	20	9	4	7	7	5	5	2	2	3
Wirtschaftskriminalität	2	2	1			1		1	1	1
Gesamtergebnis	1.738	1.017	680	585	539	481	473	459	455	409

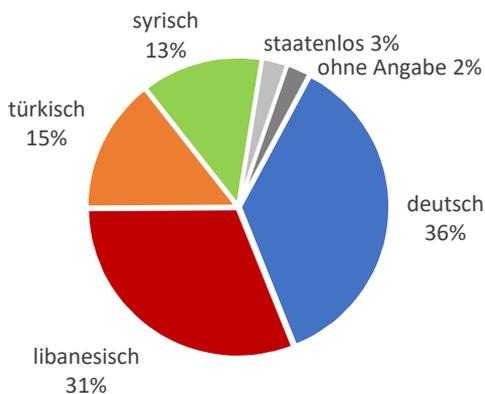
Eine Fokussierung von Mitgliedern einzelner Clans auf spezifische Kriminalitätsbereiche lässt sich aus der o.g. Tabelle nicht ableiten.

Bei Steuer- und Zolldelikten liegt die Bearbeitungszuständigkeit bei den Finanzbehörden. Daher sind in diesem Lagebild nur solche Sachverhalte erfasst, in denen die Polizei von Amts wegen Anzeige erstattet und diese zur weiteren Bearbeitung an die zuständigen Behörden weitergeleitet hat.

3.1.5 Staatsangehörigkeiten der TV

Bei der Zusammenstellung des Datenbestandes ist die Migrationsbiographie relevanter Clans miteingeflossen. Die Datenanalyse beschränkte sich daher auf Tatverdächtige mit libanesischer, türkischer, syrischer oder deutscher Staatsangehörigkeit und auf solche mit ungeklärter Nationalität bzw. auf Staatenlose. Die Verteilung der Staatsangehörigkeit stellt sich wie folgt dar:

Abbildung 7
Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen 2016 - 2018



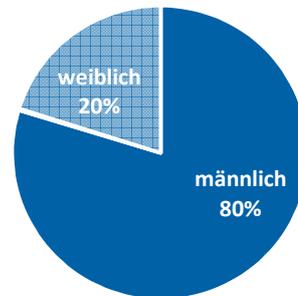
Der aufenthaltsrechtliche Status ist nicht recherchierbar.

3.1.6 Geschlecht der TV

Die Analyse zum Geschlecht der registrierten TV verschiedenen Clans weist 20 Prozent der identifizierten Personen als weiblich aus.

Der Schwerpunkt der Straftaten liegt im Bereich von Rohheitsdelikten und einfachen Eigentums- und Vermögensdelikten.

Abbildung 8
Verteilung Geschlecht der Tatverdächtigen 2016 - 2018



3.1.7 Mehrfachtäter

Als Mehrfachtäter sind im Lagebild Personen ausgewiesen, die innerhalb eines Jahres mindestens fünfmal als Tatverdächtige einer Straftat polizeilich erfasst sind. Unter den insgesamt 6 449 registrierten Tatverdächtigen befinden sich 381 Personen, die unter diesen Voraussetzungen als Mehrfachtäter gelten. Bemerkenswert ist, dass damit gut sechs Prozent der Tatverdächtigen für über 30 Prozent der Straftaten verantwortlich sind. Dieses Verhältnis verdeutlicht das kriminelle Potential, welches von einzelnen Straftätern ausgeht.

Abbildung 9
Tatverdächtige und Mehrfachtäter 2016 - 2018

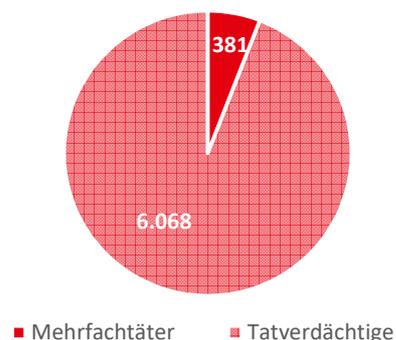


Abbildung 10
Straftaten und Straftaten durch Mehrfach Täter
2016 - 2018

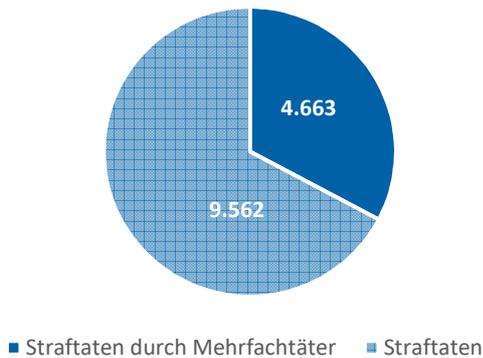


Tabelle 6
Straftaten und Mehrfach Täter

	2016	2017	2018
Straftaten	4.689	4.941	4.595
durch Mehrfach Täter	1.522	1.641	1.500
Tatverdächtige	2.884	3.057	2.832
...davon Mehrfach Täter	159	178	151

Eine Auswertung der Mehrfach Täter nach ihrer Zugehörigkeit zu einzelnen Clans führt zu einer Auffälligkeit von Angehörigen des Clans Omeirat, gefolgt von Angehörigen des Clans El Zein:

Tabelle 7
Anzahl Mehrfach Täter nach Clan 2016 - 2018

Clan	Anzahl Mehrfach Täter
Clan O	43
Clan E	30
Clan A	19
Clan K	18
Clan S	16
Clan I	14
Clan F	13
Clan Ta	12
Clan R	12
Clan T	10

Gleiches ist auch bei der Betrachtung der Straftaten, die durch Mehrfach Täter begangen werden, festzustellen:

Tabelle 8
Verteilung Straftaten der Mehrfach Täter auf Clannamen

	2016	2017	2018
Clan Ot	185	228	151
Clan E	125	90	125
Clan A	100	88	76
Clan K	72	69	67
Clan S	76	94	35
Clan F	102	61	33
Clan R	77	42	69
Clan Ta	33	78	43
Clan I	42	62	34
Clan C	50	32	34

In der folgenden Tabelle werden die Wohnorte der Mehrfach Täter der zuständigen Polizeibehörde zugeordnet.

Tabelle 9
Verteilung Mehrfach Täter auf Wohnort-Behörde
2016 - 2018

Wohnort-Behörde	Anzahl Mehrfach Täter
Essen PP	74
Gelsenkirchen PP	43
Duisburg PP	30
Recklinghausen PP	23
Bochum PP	23
Wuppertal PP	13
Oberhausen PP	12
Coesfeld LR	11
Soest LR	11
Mettmann LR	11

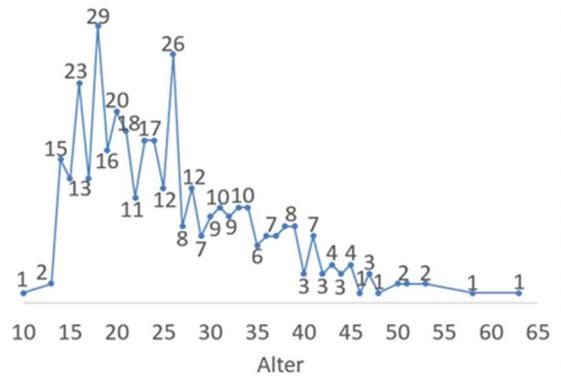
Auch bei Straftaten durch Mehrfach Täter liegt der phänomenologische Schwerpunkt auf Gewaltkriminalität (Rohheitsdelikte):

Tabelle 10
Verteilung Straftaten der Mehrfach Täter auf
Kriminalitätsbereiche 2016 - 2018

	Anzahl Straftaten
Rohheitsdelikte	1.585
Eigentumsdelikte	1.122
Betrugsdelikte	699
Antragsdelikte (absolute)	448
Rauschgiftdelikte	360
Sonstige Delikte	237
Fälschungsdelikte	126
Verstöße Waffenrecht	32
Sexualdelikte	40
Verstöße Ausländerrecht	6
Wirtschaftsdelikte	2
Steuer-/Zolldelikte	4
politisch motivierte Delikte	2

Bei der Auswertung zur Alterstruktur der Mehrfach Täter wurde das jeweilige Alter zur Tatzeit der zuletzt begangenen Straftat im Berichtszeitraum berücksichtigt. Das bedeutet, jeder Täter ist nur einmalig erfasst.

Abbildung 11
Anzahl der Mehrfach Täter nach Alter zur Tatzeit
2016 - 2018



Die meisten Mehrfach Täter sind bei Tatausführung zwischen 14 - 26 Jahre alt.

3.2 Auswertung Polizeiliche Kriminalstatistik NRW

Eine direkte Gegenüberstellung der Erkenntnisse aus der Vorgangsbearbeitung mit den Daten aus der PKS führt zu keinem Informationsgewinn. Für das Lagebild Clankriminalität gewährleistet der Rückgriff auf das Vorgangsbearbeitungssystem einen jahresscharfen Überblick über die bei der Polizei bearbeiteten Sachverhalte. Die PKS bildet als

Ausgangsstatisik nur abgeschlossene Verfahren ab. Zudem ist der strukturelle Aufbau der PKS nicht darauf ausgerichtet, an Familiennamen orientierte Aussagen zu generieren. Einzelsachverhalte können aufgrund unterschiedlicher Erhebungsmodalitäten nur unvollständig in Beziehung gesetzt werden.

4 Ermittlungsverfahren Organisierte Kriminalität

Ausweislich des noch in der Erstellung befindlichen Lagebildes Organisierte Kriminalität NRW 2018 führten die Polizeibehörden in NRW im Berichtsjahr 15 Ermittlungsverfahren der Organisierten Kriminalität (OK) im Kontext von Tatverdächtigen, die türkisch-arabischstämmig sind. Zehn Verfahren haben Bezüge zum Rauschgifthandel und -schmuggel (vornehmlich Kokain und Cannabis); in drei Verfahren stehen die Tatverdächtigen im Verdacht, illegale Kfz-

Verschiebungen zu organisieren (Export unterschlagener Pkw in den Nahen Osten). Eine Gruppierung betrieb ein Callcenter in der Türkei, das anhand gefälschter Anruferkennung im Telefondisplay die Rufnummer der Polizei missbrauchte, um unter einem Vorwand Wertsachen und Geld von Senioren zu erlangen. Schließlich ist ein Verfahren im Zusammenhang mit der Wirtschaftskriminalität gemeldet

worden (Manipulation an Geldspielautomaten, Steuerhinterziehung). Hinsichtlich des OK-Potentials, eines Indikators zur Bewertung der kriminalistischen Qualität von OK-Verfahren³, verfügen die hier in Rede stehenden Ermittlungskomplexe über einen Durchschnittswert von 55,4 und liegen damit deutlich über dem Jahresmittel aller OK-Verfahren in 2018 von etwa 47,5.

Der Tatertrag, den die kriminellen Tätergruppierungen durch ihre illegalen Aktivitäten erwirtschaften konnten, wird mit 10,7 Millionen Euro beziffert. Davon konnten die Strafverfolgungsbehörden durch gezielte Finanzermittlungen und Vermögensabschöpfungsmaßnahmen 1,5 Millionen Euro sichern.

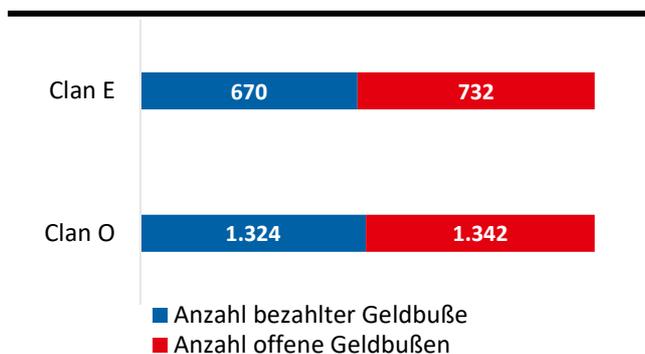
5 Verkehrsrechtliche Verstöße (Stichprobe)

Auch wenn kein unmittelbarer Bezug zu begangenen Straftaten besteht, lässt das Verhalten im öffentlichen Straßenverkehr Rückschlüsse auf die Bereitschaft zur Regelkonformität und Anerkennung der Rechtsordnung zu. Um die Ausprägung und Relevanz von Verkehrsverstößen mit Blick auf die hier ausgewertete Personengruppe einzubeziehen, erfolgte auf Basis der erkannten familiären Schwerpunkte eine beispielhafte Auswertung zu den zwei Clannamen „Clan O“ und „Clan E“ (mit den unterschiedlichen Schreibweisen).

Grundlage der Auswertung sind Verkehrsordnungswidrigkeiten (Zahlscheine und Ordnungswidrigkeitenanzeigen - keine Verkehrsstraftaten), die durch die Polizei erfasst und bearbeitet wurden. Nicht erfasst sind Verkehrsverstöße, die durch die zuständige Ordnungsbehörde im Rahmen der allgemeinen Verkehrsüberwachung festgestellt und bearbeitet wurden und die die Polizei unmittelbar an Ort und Stelle im Verwarnungsverfahren geahndet hat.

Insofern stand für die Auswertung nur eine Teilmenge der Verkehrsordnungswidrigkeiten zur Verfügung.

Abbildung 12
Verteilung offene / bezahlte Geldbußen
01.02.2016 - 31.03.2018



Eine Auswertung der im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.03.2018 polizeilich registrierten Verkehrsordnungswidrigkeiten zeigt, dass Angehörige der beiden Familienclans weniger als die Hälfte der in der Folge von schriftlichen Verwarnungen erhobenen Verwargelder bezahlt haben.

Dieses Ergebnis deckt sich mit Erfahrungen aus dem Projekt KEEAS, in dem auch Mitarbeiter kommunaler Ordnungsbehörden befragt worden sind.

6 Legale und illegale Geschäftsfelder

Aus phänomenologischer Sicht ist das Handeln der kriminellen Angehörigen türkisch-arabischstämmiger Clanstrukturen von flexiblen Aktivitäten in verschiedenen (schein-)legalen oder illegalen Handlungsfeldern gekennzeichnet. Im LKA NRW über Jahre gesammelte Erkenntnisse, aktuelle Ergebnisse des Projekts „KEEAS“, aber auch Informationen aus

den mit der Durchführung von OK- und sonstigen Ermittlungsverfahren oder aber speziellen Auswertungen befassten Polizeidienststellen lassen eine qualitativ ausgerichtete Beschreibung diverser Geschäftsfelder zu.

³ Die Ermittlungsdienststellen legen das OK-Potential eines Ermittlungsverfahrens anhand eines bundeseinheitlich geltenden Kriterienkataloges fest.

Die nachfolgenden Informationen sind zum Teil durch spezifische (OK-)Ermittlungsverfahren im jeweiligen Kriminalitätsbereich unterlegt bzw. basieren - soweit entsprechende Informationen zur Verfügung standen - auf der Auswertung qualitätsgesicherter Statistiken und Datenbestände der Sicherheitsbehörden (Polizei, Zoll, Steuerfahndung). Daneben sind sie aber auch Ergebnis von Befragungen, Stellungnahmen oder Experteninterviews unter Beteiligung von Mitarbeitern diverser Behörden. Nicht in allen Fällen spiegeln sich diese Einschätzungen in konkreten Ermittlungsverfahren oder statistisch belegten Auswertungen wieder. Gleichwohl ist dieser qualitativ ausgerichteten Form der Informationsgewinnung hohe Bedeutung beizumessen: Sie dient sowohl der zeitnahen polizeilichen Schwerpunktsetzung als auch der Sensibilisierung mit dem Ziel, eine auf Früherkennung ausgerichtete Kriminalitätsbekämpfung zu gewährleisten.

Die nachfolgend skizzierten Geschäftsfelder werden besonders häufig durch Angehörige aus Clanfamilien besetzt:

Betäubungsmittelhandel

Der Handel mit illegalen Betäubungsmitteln bildet weiterhin ein zentral besetztes Feld illegaler Aktivitäten von Angehörigen türkisch-arabischstämmiger Clans. Dies betrifft in erster Linie den internationalen Handel mit Kokain und Cannabis. Angehörige der Familien sind über die gesamte Lieferkette in unterschiedlicher Intensität involviert. Direkte Bezüge in die südamerikanischen Produktionsstandorte können ebenso nachgewiesen werden wie vielfältige Beteiligungen im Rahmen der Finanzierung, des Transports oder der Verteilung der Drogen auf zentraler Ebene. Im Bereich des Straßenhandels weisen einzelne KPB darauf hin, dass Clanangehörige zunehmend Personen anderer Ethnien einbeziehen.

Gastronomie, Shisha-Bars

Der Betrieb von Shisha-Bars hat sich als ein zentraler Faktor im Kontext krimineller Aktivitäten durch Angehörige türkisch-arabischstämmiger Familienclans entwickelt. Als Treffpunkt für Clanmitglieder dienen die Bars der Kontaktpflege und damit auch zur Vorbereitung und Verdeckung von Straftaten.

Shisha-Bars bieten als Teil einer insbesondere urban verorteten Eventkultur erhebliches Potenzial für Geldwäschehandlungen durch die Investition in Immobilien oder aber für steuerlich relevante Tatbestände.

Steuerbehörden weisen darauf hin, dass der wirtschaftlich erfolgreiche Betrieb einer Shisha-Lounge bei gleichzeitig enger Orientierung an der Steuergesetzgebung nicht möglich ist. Deswegen ist die ständig wachsende Zahl derartiger Betriebe auffällig. Kontrollen vornehmlich der Zollbehörden bestätigen den Verkauf von nicht versteuertem Wasserpfeifentabak. Auch kommen viele der in den Bars Beschäftigten ihrer Pflicht zur Anzeige ihrer Tätigkeit gegenüber den Sozialversicherungsträgern nicht nach.

Bei Überprüfungen werden zudem häufig Verstöße gegen das Gaststätten- bzw. Lebensmittelrecht, die Bauordnung oder aber weitere Rechtsgebiete festgestellt, deren Durchsetzung i.d.R. zum Aufgabenportfolio der Kommunalbehörden gehört.

Eine besondere Gefahr ergibt sich aus erhöhten CO-Konzentrationen in den Bars, die im Rahmen von Kontrollen festgestellt worden sind.

Glücksspiel-Szene, Wettbüros

Ähnlich den Shisha-Bars bieten von Angehörigen türkisch-arabischstämmiger Familienclans betriebene oder kontrollierte Glücksspielstätten eine Basis für Kontakte zur Vorbereitung und Begehung von Straftaten. Darüber hinaus können über Manipulationen an Spielgeräten erhebliche Mittel erwirtschaftet werden, die im Einzelfall die Nutzer der Geräte, die Betreiber sowie den Fiskus schädigen.

Die Investition in Glücksspielstätten oder in Wettbüros bietet zudem die Möglichkeit zur Investition kriminell erlangter Gelder in die Legalwirtschaft und damit die Grundlage für Geldwäschehandlungen.

Rapper-Szene

Angehörige türkisch-arabischstämmiger Clanfamilien verfügen über vielfältige Bezüge zu Teilen der Rapper-Szene. Sie erfahren damit ein erhebliches Maß an öffentlicher Aufmerksamkeit, die der eigenen Reputation außerhalb des Milieus dienen soll.

Neben der kulturellen und der legalwirtschaftlichen Bedeutung dieses Milieus existiert ein fließender Übergang zu strafrechtlich relevantem Verhalten. Die Nähe der „Gangster-Rapper“ zur Kriminalität ist seit jeher ein der Szene immanenter Teil der Außendarstellung und dient sowohl der Verkaufsförderung als auch der Bindung der Fans. Darüber hinaus führt der Kampf um Marktanteile und die subkulturell geforderte aggressive Verteidigung des eigenen Labels - verbunden mit der Beleidigung von Mitbewerbern - zu einer

oftmals aufgeheizten Stimmung, die in der Vergangenheit bereits in gewalttätige Auseinandersetzungen mündete. Hinzu kommt eine Glorifizierung von Gewalt und Männlichkeit, welche die aggressive Durchsetzung der (Familien-)Interessen propagiert. Dieses Bild kann für Jugendliche aus den Clanstrukturen identitätsbildend sein und über die Vorbildfunktion die Entwicklung krimineller Karrieren in den Familien begünstigen.

Polizeiliche Maßnahmen im Umfeld der Rapper-Szene werden bewusst als Beleg für die eigene Bedeutung interpretiert und in den sozialen Medien angeführt.

Rocker-Szene

Den Ermittlungsbehörden liegen seit längerem Hinweise vor, die eine jedenfalls temporäre Involvierung von Angehörigen türkisch-arabischstämmiger Familienclans in verschiedene Charter bzw. Chapter von Outlaw Motorcycle Gangs (OMCG) belegen. Gleiches gilt für deren Einbindung in Straftaten der Clubs. Hintergrund der polizeilichen Einschätzung ist u.a. die für das Rockermilieu typische öffentliche Darstellung von personalen Verantwortlichkeiten in den Charters und Chapters.

Eine mit dem traditionellen Rockerethos zu verbindende Motivationslage kann bei der Mitgliedschaft von Clanangehörigen ganz überwiegend ausgeschlossen werden. Die mit dem Rockermilieu einhergehenden erweiterten Einflussmöglichkeiten sowie das von den OMCGs ausgehende Bedrohungspotenzial dürfte das handlungsleitende Motiv für die Mitgliedschaft einzelner Clanmitglieder sein, um eigene Geschäftsinteressen besser durchsetzen zu können.

Security-Dienstleistungen

Security-Dienstleistungen stellen ein Geschäftsfeld dar, in dem Clanangehörige tätig sind. Zum Teil wird von Konkurrenzkämpfen mit anderen typischerweise im Türstehermilieu etablierten Gruppierungen (OMCG) berichtet; gleiches gilt für Drohungen gegenüber Gastronomen, die Leistungen eines konkurrierenden Security-Dienstleisters annehmen. Schließlich bietet die Tätigkeit „an den Türen“ auch die Kontrollmöglichkeit über den Drogenhandel in der jeweiligen Gastronomie. Die Bereitschaft, kurzfristig eingesetztes Security-Personal den jeweiligen Sozialversicherungsträgern zu melden, ist – wenn überhaupt – nur gering ausgeprägt.

Hinweise auf Straftaten im Zusammenhang mit der Bewachung von Flüchtlingsunterkünften liegen aktuell hier nicht vor.

Kampfsport-Szene

Der Besuch, die Ausrichtung wie auch die Teilnahme an Kampfsportveranstaltungen (Boxen, Mixed Martial Arts, pp.) stellt eine an Bedeutung gewinnende Repräsentation des Milieus krimineller Clanstrukturen in der Öffentlichkeit dar.

Außenstehende Personen werden über diese Veranstaltungen kaum informiert. Eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit erfolgt über die sozialen Medien oder auf Spartenkanälen gewerblicher TV-Anbieter.

In erster Linie dienen die Kampfsport-Veranstaltungen der Pflege von Beziehungen, der allgemeinen Kommunikation sowie einer von allen Besuchern wahrzunehmenden Dokumentation von Freund- und Feindschaften sowie Allianzen im Milieu. Die Sitzordnung, die Größe der die zentralen Protagonisten begleitenden Entourage, die Art und Weise der Begrüßung von Gästen wie auch die Zugehörigkeit einzelner „Kämpfer“ zu verschiedenen Clans zeichnet ein sozial extrem ausdifferenziertes Bild und lässt eine Bewertung der aktuellen Bedeutung von Personen in den kriminellen Milieus zu. Die eigentliche Kampfsportveranstaltung rückt dabei in den Hintergrund. Die Kämpfe sind regelmäßig von unterdurchschnittlicher sportlicher Qualität und der Ausgang ganz offensichtlich Gegenstand von Vorabgesprächen.

Call-ID-Spoofing, falsche Polizeibeamte

Die telefonische Kontaktierung überwiegend älterer Menschen durch vermeintliche Polizeibeamte mit dem Ziel, unter Vorspiegelung eines scheinbar kurz bevorstehenden Diebstahls- oder Raubdeliktes an Vermögensgegenstände der Angerufenen zu gelangen, ist auch zu einem Geschäftsfeld krimineller Clanangehöriger geworden. Die Anrufenden agieren typischerweise aus dem Ausland heraus, die sog. „Keiler“ sitzen in erster Linie in Izmir/Türkei. Bei den von dem erhöhten Risiko einer Festnahme betroffenen „Abholern“ handelt es sich häufig um Jugendliche, die nicht dem Clan, sondern dem weiteren Verwandtenkreis angehören sowie um eigens Angeworbene, welche sich oftmals in einer prekären wirtschaftlichen Situation befinden.

Investitionen in Immobilien in Deutschland

Den Behörden liegen Hinweise auf Investitionen illegal erlangter Mittel durch Angehörige türkisch-arabischstämmiger Familienclans in den nationalen Immobilienmarkt vor. Dieses Vorgehen dient ebenso der Geldanlage als auch der Vermögenssicherung durch Maßnahmen der Verschleierung (Geldwäsche, § 261 StGB). Die Verdachtsmomente auf Seiten der Ermittlungsbehörden stützen sich oftmals auf

ein dubioses und wirtschaftlich nicht nachvollziehbares Verhalten des Käufers im Kontext des Immobilienerwerbs oder auf ein offensichtliches Missverhältnis zwischen dem Wert der erworbenen Immobilie und den gegenüber den Finanzbehörden deklarierten Einkommensverhältnissen des vermeintlichen Erwerbers („Strohmann“) bzw. des tatsächlichen Käufers.

Sozialleistungsbetrug

Auffällig ist, dass der nach außen präsentierte Lebensstil und die zur Schau gestellten Vermögenswerte und Luxusgüter nicht mit den gegenüber den Finanzbehörden angegebenen Einkommensverhältnissen in Einklang zu bringen sind, insbesondere aber im Widerspruch zu den bei der Beantragung von Sozialleistungen gemachten Angaben stehen.

Mit dem Ziel, im Einzelfall ein Höchstmaß staatlicher Fürsorge abzuschöpfen, dürfte die nicht immer eindeutig identifizierbare Identität dazu genutzt werden, ohne Berechtigung staatliche Transferleistungen in Anspruch zu nehmen.

Illegaler Geldtransfer durch Hawala-Banking

Polizeiliche Erkenntnisse weisen auf den häufigen Transfer erheblicher Bargeldbestände über informelle Geldtransmitter hin, welche in den Nahen Osten (u.a. die Türkei und den Libanon) abfließen. Hier ist insbesondere auf die Nutzung sog. Hawaladare durch die Tätergruppen hinzuweisen, die das weltweit genutzte informelle Überweisungssystem des Hawala-Banking gegen eine Provision von 1,5 bis 2,5 % der Transfersumme anbieten. Auch Angehörige türkisch-ara-

bischstämmiger Familienclans nutzen dieses der Vermögenssicherung wie auch der Geldwäsche dienende Geldtransfermodell.

Hawaladare verstoßen im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), da sie ihre Leistungen ohne Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anbieten. Über das Hawala-Finanzsystem durchgeführte Geldtransfers müssen nicht per se einen kriminalistisch relevanten Hintergrund haben; in den meisten der hier zur Kenntnis gelangten Sachverhalten spricht jedoch vieles für einen inkriminierten Hintergrund der transferierten Gelder.

Autohandel und -verleih

Der Handel mit Kraftfahrzeugen bzw. dessen Verleih bietet einen infrastrukturellen Rahmen für eine Vielzahl von Delikten. Dazu zählen der Transport von Betäubungsmitteln, der professionelle Verbau von Schmuggelverstecken in Fahrzeugen, das Überlassen von Fahrzeugen an Milieuangehörige, so zum Beispiel von besonders auffälligen getunten Sportwagen oder SUVs. Diese werden für sog. „Poserfahrten“ genutzt und fallen in Zusammenhang mit Verkehrsstraf-taten und –ordnungswidrigkeiten auf.

Betrug und Wucher im Kontext des Betriebes von Schlüsseldiensten

In der Vergangenheit berichteten einzelne KPB von der Tätigkeit von Schlüsseldiensten, die von Clanangehörigen betrieben werden. Nach Türöffnung werden Forderungen in Rechnung gestellt, die den Verdacht des Wuchers (§ 291 StGB) begründen.

7 Rahmenkonzeptionen, Handlungs- und Maßnahmenkonzepte

Landesweite Initiativen

Die Bekämpfung der Clankriminalität stellt einen polizeistrategischen Schwerpunkt der Landesregierung NRW dar. Vor diesem Hintergrund sind im Jahre 2018 vielfältige Initiativen mit dem Ziel einer weiter verbesserten Kriminalitätsbekämpfung und Einsatzwahrnehmung umgesetzt worden.

Eine Dienstbesprechung mit Behördenleitern am 09.07.2018 im IM NRW stellte den Auftakt für die Einsatzkonzeption „360 Grad-Betrachtung wirksamer Maßnahmen gegen die Clankriminalität“ dar, in deren Rahmen ein Stufenkonzept operativer Maßnahmen gegen die Zielgruppe umgesetzt wird. Um alle rechtlichen Mittel gegen die kriminellen Angehörigen der Clans auszuschöpfen, werden Polizei, Zoll, Gewerbe-, Ordnungs- und Finanzämter stärker vernetzt.

Die KPB führen seitdem eigenverantwortlich Maßnahmen zur Bekämpfung der Clankriminalität durch. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden anhand eines Melderasters vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD NRW) zusammengefasst und den betroffenen KPB sowie dem LKA NRW zu Auswertezwecken zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse werden bei der Planung weiterer Umsetzungsschritte des Maßnahmenpaketes berücksichtigt und waren Grundlage für die Schwerpunktsetzungen anlässlich der koordinierten Einsatzmaßnahmen zur Bekämpfung der Clankriminalität am 12.01.2019.

Die quantitative Erfassung der gezielten Einsatzmaßnahmen erfolgt seit Juli 2018. Standardisiertes Zahlenmaterial zu Einsatzmaßnahmen, die vor dem 01.07.2018 stattgefunden haben, liegt nicht vor. In der Zeit vom 1. Juli 2018 bis 31. Dezember 2018 wurden in NRW mehr als 100 Kontrollaktionen zur Bekämpfung der Clankriminalität durchgeführt und mehr als 800 Lokalitäten (Shisha-Bars, Wettbüros, Spielhallen etc.) kontrolliert.⁴

Sicherheitsprogramme

Das Thema der Bekämpfung der regionalen Clankriminalität hat in mehreren KPB Eingang in die Sicherheitsprogramme gefunden, mehrheitlich als kriminalstrategischer Schwerpunkt.

Auswertungskonzepte in den KPB NRW

Mit Schreiben vom 26.03.2018 hat das LKA NRW die Kriminalhauptstellen und das PP Oberhausen gebeten, aktuell umgesetzte oder geplante Aktivitäten im Kontext der Kriminalität von Mitgliedern türkisch-arabischer Großfamilien mitzuteilen. Erfragt wurden regionale Schwerpunktsetzungen (z.B. behördliche Sicherheitsprogramme), darüber hinaus gehende Handlungskonzepte, geplante und umgesetzte Einsatzmaßnahmen (z.B. Kontrollen), überbehördliche Kooperationsformen und deren vertragliche Ausgestaltung sowie innerbehördliche Maßnahmen (z.B. direktionsübergreifende Sensibilisierung, Informationsaustausch).

Aus den Kriminalhauptstellen (KHSt) sind zum Teil umfassende Darstellungen der regionalen Initiativen angeliefert worden. Auch einige Landratsbehörden haben Rückmeldungen übersandt. Die Inhalte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

In fast allen meldenden Behörden ist das Thema „Clankriminalität“ Gegenstand spezifischer Auswertungen, in erster Linie durch die Auswertestellen OK. Während einige Behörden von konkreten Planungen berichten, skizzieren andere KHSt seit Jahren umgesetzte und zum Teil mittlerweile abgeschlossene Initiativen. Diese haben den Charakter eines strategisch ausgerichteten Auswerteschwerpunktes (z.B. Erhebungen zur Anzahl und Identität regional angesiedelter Clanstrukturen, der Grundbesitzverhältnisse in einzelnen Stadtteilen oder der Entwicklungen und Verantwortlichkeiten in regionalen Milieus) oder sind operativ und damit verfahrensnitierend angelegt.

Soweit diese Auswertungen die Zielrichtung eines regionalen Lagebildes zum Thema „Clankriminalität“ verfolgen, sind regelmäßig Daten aus Datenquellen berücksichtigt worden, die auch Grundlage des hier vorgelegten Landeslagebildes sind. Eine Vergleichbarkeit der lokal vorgenommenen Auswertungen mit der unter 3.1. dargestellten quantitativen Auswertung ist jedoch nicht möglich, da der hier genutzte familiennamenorientierte Ansatz auf einer exklusiv dem LKA NRW zur Verfügung stehenden Datenbasis beruht. Gemeinsam mit den ASTOK-Dienststellen der KHSt hat das LKA NRW eine Möglichkeit erarbeitet, die in diesem Lagebild genutzten Daten für lokale Auswertungen zugänglich zu machen.

Einsatzmaßnahmen

Einige Behörden haben direktionsübergreifende Aktivitäten zur Verbesserung der Einsatzwahrnehmung sowie zur intensivierten Kriminalitätsbekämpfung entwickelt.

Diese Aktivitäten sind häufig eingebettet in Präsenzkonzepte, oftmals unter Einbindung zusätzlich angeforderter Personalressourcen (Bereitschaftspolizei) oder auch in einer dauerhaften Besonderen Aufbauorganisation (BAO). Ein Schwerpunkt wird dabei auf eine starke sichtbare Polizeipräsenz sowie ein offensives und konsequentes Auftreten verbunden mit einem niedrighwelligen Einschreiten gegenüber Clanangehörigen gelegt (Null-Toleranz-Strategie). Ebenfalls berücksichtigt wird die konsequente Verfolgung von Rechtsverstößen im Rahmen verkehrspolizeilicher Maßnahmen. In den Behörden werden diese Initiativen über ein Meldewesen einem Controlling zugeführt.

⁴ Siehe Anlage x (Ergebnis Einsatzmaßnahmen an Juli 2018 – Quelle LZPD NRW)

Ermittlungsverfahren und sonstige operative Maßnahmen

Der überwiegende Teil der von Clankriminalität betroffenen Behörden berichtet von Ermittlungsverfahren, die aktuell oder erst vor kurzem im Kontext der Clankriminalität geführt worden sind. Von ihrer Qualität sind sie sowohl im Bereich der Allgemeinen als auch der Organisierten Kriminalität angesiedelt.

Im Rahmen der Fallschilderung wird darauf hingewiesen, dass die in diesem Zusammenhang generierten Informationen unmittelbar im Fallbearbeitungssystem überführt worden sind und somit eine landesweite Auswertung möglich ist. Als weiterer Erfolgsfaktor für die effektive Durchführung von Ermittlungsverfahren wird die konsequente Umsetzung erkennungsdienstlicher Maßnahmen, die zeitnahe und beharrliche Vollstreckung von Haftbefehlen, die Durchführung von Fallkonferenzen sowie die Fokussierung auf Mehrfachtäter genannt.

Zusammenarbeit mit der Justiz

In verschiedenen Behörden sind bereits regelmäßige Besprechungen auf Ebene der Behördenleitungen mit Vertretern sowohl der Staatsanwaltschaften als auch der Amtsgerichte sowie der regionalen Justizvollzugsanstalten insituiert.

Zur effektiven und systematischen Bekämpfung der Clankriminalität haben einige Staatsanwaltschaften sogenannte „Staatsanwälte vor Ort“ eingesetzt, die eng in die Zusammenarbeit mit Polizei, Zoll und Finanz- und Ordnungsbehörden eingebunden sind.

Administrativer Ansatz, Fallkonferenzen

Die interbehördliche Zusammenarbeit aller Partner in der öffentlichen Verwaltung hat sich als entscheidender Faktor für eine effektive Bekämpfung der Clankriminalität herausgestellt. Maßnahmen und Konzepte zu diversen Formen des Informationsaustausches und eines abgestimmten Vorgehens sind vornehmlich in den besonders betroffenen Behörden etabliert.

Vermehrt finden gemeinsam geplante und durchgeführte Aktions- und Kontrolltage statt. Dabei steht z.B. neben der Kontrolle von Shisha-Bars auch die Szene der Car-Poser (Tuning-Szene) in besonderem Fokus verkehrsrechtlicher Konzeptionen. Häufig sind die hier skizzierten Kooperationen in städtische Koordinierungsgremien eingebunden, die

auf eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Netzwerkpartnern ausgerichtet sind. Dazu zählen besonders Ordnungsamt, Ausländeramt, Jugendamt, Gewerbeamt, Gaststättenüberwachung, Lebensmittelüberwachung, Straßenverkehrsamt, Sozialamt, Zollbehörden, Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie Steuerfahndung.

Einzelne Behörden weisen auf positive Erfahrungen im Rahmen interbehördlicher Fallkonferenzen hin. Über die abgestimmte Identifizierung und die anschließende Bewertung von Einzelpersonen werden Grundlagen für ein personenspezifisches Maßnahmenpaket entwickelt. Hierbei können sowohl repressive als auch präventive (z.B. Ausstiegshilfen für geeignete Personen) Aspekte handlungsleitend sein.

Organisatorische Schwerpunktsetzung im LKA NRW

Aktuell konzipiert das LKA NRW (analog der zur Bekämpfung der Rockerkriminalität eingerichteten Projektgruppe „Projekt 124“) die Einrichtung einer Projektgruppe „Clankriminalität“. Durch Bündelung fachlicher Kompetenzen wird die konsequente Bekämpfung der Clankriminalität unter Einbindung und Koordinierung aller Polizeibehörden des Landes intensiviert und eine zentrale Informationsstelle geschaffen.

Im LKA NRW erfolgte im September 2018 die Einrichtung eines Dezernates „Finanzierung Organisierter Kriminalität und Terrorismus“. Ziel der mit Angehörigen aus der Polizei, des Finanz- und des Justizressorts besetzten Dienststelle ist es, über die Identifizierung kriminell erlangten Vermögens und eine enge ressortübergreifende Zusammenarbeit eine effektive Gewinnabschöpfung zu gewährleisten. Typischerweise im Rahmen der Clankriminalität genutzte Modi Operandi – z.B. die Investition in den Immobilienmarkt oder in Glücksspielbetriebe – werden regional spezifisch analysiert und mit dem Fokus auf Abschöpfungspotentiale ausgewertet.

Einbindung von EUROPOL

Erkenntnisse aus dem Projekt KEEAS belegen die internationalen Verflechtungen von Clanangehörigen, insbesondere nach Skandinavien. Dies erfordert eine systematische Einbindung des deutschen Verbindungsbüros von EUROPOL und die konsequente Nutzung des Europol-Informationsaustauschsystems SIENA (Secure Information Exchange Network Application). Anzustrebt wird die Prüfung einer thematischen Schwerpunktsetzung durch Einrichtung eines „Analytical Workfile“ (AWF) bei EUROPOL.

Initiativen auf Ebene des Bundes

In ihrer 39. Sitzung nahm die Kommission Organisierte Kriminalität (KOK)⁵ die Berichterstattungen des LKA NRW und weiterer Länder zu kriminellen Mitgliedern ethnisch abgeschotteter Subkulturen zur Kenntnis und beschloss, die Bekämpfung dieses Phänomens zu intensivieren und das

Netzwerk aus dem Projekt KEEAS in ein dauerhaftes Netzwerk (unter Federführung des Bundeskriminalamtes und Teilnahme von Bremen, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen sowie des Zollkriminalamtes) zu überführen.

8 Prävention, gesellschaftliche Aspekte

Die polizeilichen Schwerpunktsetzungen erfolgen überwiegend im Kontext repressiver und rechtdurchsetzender Maßnahmen – präventive Aspekte spielen bislang in erster Linie im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen kommunalen Behörden oder Organisationen (NGO) eine Rolle. In einigen Behörden wird eine Intensivierung der Prävention über Jugendkontaktbeamte und eine verstärkte Zusammenarbeit mit Schulen, Vereinen und sonstigen Hilfsorganisationen angestrebt.

Über die Erfolgsaussichten präventiver Konzepte – z.B. mit Blick auf Angebote zu Ausstiegsoptionen aus kriminellen Milieus – bestehen in den KHSt unterschiedliche Auffassungen. Vereinzelt berichten Polizeibehörden über Angehörige aus Clanfamilien noch im Kindesalter, die die „großen Brüder“ unreflektiert idealisieren – nicht zuletzt wegen des von diesen demonstrativ gelebten besitzorientierten Lebensstils. Deutlich wird, dass Präventionskonzepte zu einem frühen Zeitpunkt ansetzen und mit Blick auf einen ganzheitlichen Ansatz möglichst viele Lebensbereiche der jungen Angehörigen von „Clanfamilien“ erfassen müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele Jugendliche in bildungsfernen sozialen und familiären Milieus aufwachsen. Speziell langjährig in kriminelle Aktivitäten und die sich in diesem Zusammen-

hang entwickelnden Verpflichtungs- und Abhängigkeitsverhältnisse eingebundene Clanmitglieder dürften mit präventiven Initiativen kaum zu erreichen sein.

Die aktuelle Forschungslage im Kontext der Prävention zur Clankriminalität ist defizitär. Zeitnah umzusetzen sind darum zunächst Forschungsinitiativen, die eine Bestandsaufnahme und Bewertung nationaler und internationaler Präventionsansätze gewährleisten. Die Kriminalistisch-kriminologische Forschungsstelle des LKA NRW prüft aktuell gemeinsam mit anderen potentiellen Partnern entsprechende Forschungsoptionen.

Neben der wissenschaftlichen Forschung stellt die Identifizierung polizeilicher Initiativen im Kontext der Prävention zur Clankriminalität eine weitere Herausforderung dar. Ein solches Konzept zur „Prävention Clankriminalität“ muss Aspekte wie das Aufzeigen von Ausstiegsoptionen für Clanangehörige oder die Identifizierung von ethnisch unterlegten Kriminalitätsphänomenen ebenso berücksichtigen wie die Früherkennung mit Blick auf polizeilich relevante Entwicklungen.

Die vielfältigen Interdependenzen des Themas erfordern ein ressortübergreifendes Vorgehen.

9 Interne Öffentlichkeitsarbeit

Abschlussbericht Projekt KEEAS

Der zweisprachig (deutsch/englisch) angelegte Abschlussbericht des Projektes KEEAS macht die im Verlauf der zweijährigen Analyse im LKA NRW gewonnenen Erkenntnisse

zur „Clankriminalität“ für alle Interessierten in NRW nutzbar und bietet Impulse für Konzepte in den Behörden. Neben allgemeinen Erläuterungen zum Phänomen „Clankriminalität“ liefert der qualitativ ausgerichtete Bericht unter anderem

⁵ In der (Fach-) „Kommission Organisierte Kriminalität“ (kurz: KOK), tauschen sich Vertreter aller Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei und des Zolls turnusmäßig zu aktuellen Lageentwicklungen aus, gleichen die jeweiligen Trends ab, beraten sich und beschließen gemeinsam, in welchen Handlungsfeldern Schwerpunkte gesetzt werden.

eine Situationsbeschreibung für NRW, stellt die Projektmaßnahmen dar und bietet Handlungsoptionen an.

Ruhrkonferenz in Essen

Am 31. August 2018 beschloss das Landeskabinett in seiner auswärtigen Sitzung im Rahmen des NRW-Tages auf der Zeche Zollverein in Essen die Organisationsstruktur der Ruhr-Konferenz. Das Themenforum der Ruhr-Konferenz enthielt u.a. das Thema „Bekämpfung der Clankriminalität“, das am 30.01.2019 in Essen im Haus der Technik mit einem breiten Fachpublikum diskutiert wurde. Der Innenminister des Landes NRW eröffnete die Veranstaltung. Die insgesamt 560 Behördenvertreter und Wissenschaftler diskutierten u.a. über die Themen

- Prävention
"Wir bieten frühzeitig einen Weg aus kriminellen Clanstrukturen!"
- Netzwerkarbeit
"Wir gestalten erfolgreiche Zusammenarbeit und sind starke Partner/Haus der Sicherheit."
- Einsatzwahrnehmung
"Wir gehen professionell gegen die kriminellen Clanstrukturen vor."

- Kriminalitätsbekämpfung
"Wir erkennen kriminelle Strukturen."

Darüber hinaus hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, sich individuell über praxisnahe Themen wie Einsatzerfahrungen, Kontrollen von Shisha-Bars, Carpo-sing und Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung zu informieren.

Die auf der Ruhrkonferenz gesetzten Impulse werden aktuell in konkreten Projekten weiter entwickelt.

Generelle Aspekte der Öffentlichkeitsarbeit

Eine begleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit muss das konsequente Vorgehen und den Willen der Polizei deutlich machen, den durch die türkisch-arabischen Clans verursachte Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nachhaltig zu begegnen. Eine proaktive anlassunabhängige Öffentlichkeitsarbeit kann zudem hilfreich sein, dem Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung im Zusammenhang mit der „Clankriminalität“ zu stärken. Flankiert werden sollten die lokalen Anstrengungen durch übergeordnete Initiativen der Landesregierung.

Dabei ist darauf zu achten, dass nicht der Eindruck einer Stigmatisierung entsteht.

10 Lagebild „Paralleljustiz“ des Justizministeriums NRW⁶

Der Koalitionsvertrag der Landesregierung NRW für die Legislaturperiode 2017-2022 sieht die Erstellung eines Lagebildes zum Phänomen der Paralleljustiz in NRW vor. Dieses

Lagebild wird von dem Zentrum für Interkulturelle Kompetenz der Justiz NRW in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Justiz erstellt.

11 Zusammenfassung, Perspektiven

11.1 Zusammenfassung

Die Auswertung der hier vorliegenden quantitativen Daten belegt, dass von den türkisch-arabischen Clanstrukturen vielfältige Gefahren mit Blick auf die öffentliche Sicherheit

und Ordnung in NRW ausgehen. Die Bewältigung polizeilicher Einsätze (speziell Tumultlagen) unter Beteiligung von Clanmitgliedern sowie die Ermittlungsführung erfordern

⁶ Dieser Beitrag mit Aktenzeichen JM 1025 - V. 143 wurde am 08.06.2018 vom Ministerium der Justiz NRW für das Lagebild zur Verfügung übernahmefähig zugestellt.

hohe Ressourcenaufwände und ein konsequentes Vorgehen unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten. Dabei kommt auch der Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitspartnern eine große Bedeutung zu.

Geografisch belastet ist insbesondere die Region des Ruhrgebietes. Gleichwohl dokumentiert die Auswertung der im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem vorhandenen Daten auch Siedlungs- und Aktionsgebiete im ländlichen Bereich. Die Vernetzung der kriminellen Akteure und weitreichende Familienbezüge lassen erwarten, dass sich Herausforderungen für die Ordnungs- und Sicherheitsbehörden perspektivisch auch in weitere Landesteile verlagern werden.

Phänomenologisch ist mit Blick auf die Bekämpfung der OK primär auf Verstöße gegen das BtMG hinzuweisen. Die Allgemeine Kriminalität wird in erster Linie durch Rohheitsdelikte in einer großen thematischen Bandbreite bestimmt. Die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren sowohl im Bereich der Allgemeinen als auch der OK sowie auch die Durchführung strategischer und operativer Auswertung und Analysen ist zeitaufwändig und ressourcenintensiv.

11.2 Perspektiven

Die kriminellen Angehörigen türkisch-arabischstämmiger Familienverbände sehen sich in den letzten Monaten einem Verdrängungswettbewerb um kriminelle Märkte ausgesetzt, der durch Personen mit Herkunft aus Syrien bzw. dem Irak forciert scheint. Diese konkurrierenden Gruppierungen werden – auch vor dem Hintergrund teilweise aktueller Kriegserfahrungen – im Milieu als besonders durchsetzungsstark und gewalttätig wahrgenommen.

Erfahrungen im Projekt KEEAS lassen die Prognose zu, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen – auch mit Blick auf erheblich straffällig gewordene Personen – weiterhin die absolute Ausnahme bei Clanangehörigen bleiben werden, zumal ein großer Teil der TV im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist. Einzelne Behörden betonen allerdings, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen auch im Einzelfall im Milieu der Clanfamilien eine nicht zu unterschätzende Signalwirkung ausüben.

Die besonders von Clankriminalität betroffenen Behörden in NRW haben in den vergangenen zwei Jahren mit breitgefächerten Maßnahmen auf das Phänomen Clankriminalität reagiert. Die in diesem Kontext entwickelten Initiativen betreffen sowohl die Einsatzwahrnehmung als auch die Kriminalitätsbekämpfung. Dabei sind administrative Kooperationsformen mit den kommunalen Behörden ebenso entstanden wie interpolizeiliche Kontakte mit anderen Sicherheitsbehörden und Institutionen, die von den Wirkungen der Clankriminalität auf die regionale Sicherheitslage betroffen sind (Zoll, Sicherheitspartner in den Kommunen pp.). Auch sind zum Teil Maßnahmen zur Verbesserung des direktionsübergreifenden Informationsaustausches eingeleitet.

Die Nutzung familiennamenorientierter Recherchemodelle zur allgemeinen Einschätzung der Lage hat sich bewährt. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass dieser methodische Ansatz eine an ethnischen Kriterien orientierte Profilbildung darstellt und darum mit besonderer Sensibilität insbesondere in der Öffentlichkeit kommuniziert werden sollte.

Angesichts der im Vergleich hohen Geburtenrate wird sich die Zahl der Familienmitglieder türkisch-arabischstämmiger Großfamilien deutlich erhöhen.

Zur Frage, inwieweit integrative Maßnahmen mit dem Ziel der Kriminalprävention insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen aus den Clanfamilien Wirkung zeigen, liegen hier weder Erfahrungsberichte noch langfristig angelegte und empirisch abgesicherte Forschungen vor. Es ist wahrscheinlich, dass ganzheitliche und das gesamte Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen einbeziehende Initiativen (ggf. Ausstiegshilfen) notwendig sein werden. Deren Umsetzung wird einen großen gesellschaftlichen Kraft- und Ressourcenaufwand erfordern.

12 Anlage

Wesentliche Daten 2016 - 2018

Kreispolizeibehörde	Tatort Behörde						Wohnort Behörde	
	Anzahl der Straftaten			Anzahl Tatverdächtige			Anzahl Tatverdächtige 2016-2018	davon Mehrfachtäter 2016-2018
	2016	2017	2018	2016	2017	2018		
Aachen PP	107	72	74	67	69	62	91	1
Bielefeld PP	51	57	76	30	30	40	58	5
Bochum PP	220	247	315	137	153	166	278	23
Bonn PP	103	85	208	60	56	68	113	6
Borken LR	102	80	95	64	56	60	115	6
Coesfeld LR	47	108	40	22	36	32	45	11
Dortmund PP	231	280	192	166	185	132	227	9
Duisburg PP	286	267	237	155	199	165	354	30
Düren LR	30	25	43	23	23	28	52	4
Düsseldorf LKA	2	3	4	2	3	4		
Düsseldorf PP	136	130	125	111	104	104	97	3
Ennepe-Ruhr-Kreis LR	29	29	27	19	26	24	36	2
Essen PP	842	867	730	568	619	540	1.114	74
Euskirchen LR	66	39	37	44	30	30	112	6
Gelsenkirchen PP	385	376	335	245	253	268	522	43
Gütersloh LR	36	51	33	34	30	29	55	2
Hagen PP	40	35	27	29	31	24	58	1
Hamm PP	21	39	26	21	27	21	45	2
Heinsberg LR	31	56	36	20	33	15	44	4
Herford LR	34	44	37	24	23	33	46	2
Hochsauerlandkreis LR	12	24	25	11	19	17	39	3
Höxter LR	8	8	9	7	9	4	10	
Kleve LR	14	27	42	14	18	29	25	3
Köln PP	217	187	183	153	128	149	216	10
Krefeld PP	62	57	65	52	40	44	73	3
Lippe LR	50	42	47	32	35	32	68	1
Märkischer Kreis LR	93	83	78	55	52	50	106	6
Mettmann LR	94	124	109	71	78	65	132	11

Wesentliche Daten 2016 - 2018

Kreispolizeibehörde	Tatort Behörde						Wohnort Behörde	
	Anzahl der Straftaten			Anzahl Tatverdächtige			Anzahl Tatverdächtige 2016-2018	davon Mehrfachtäter 2016-2018
	2016	2017	2018	2016	2017	2018		
Minden-Lübbecke LR	42	71	78	38	42	43	92	4
Mönchengladbach PP	58	66	45	40	41	30	70	2
Münster PP	93	72	36	41	48	34	54	3
Oberbergischer Kreis LR	38	6	11	18	6	9	23	2
Oberhausen PP	103	115	123	73	89	72	131	12
Olpe LR	16	16	10	9	7	5	15	1
Paderborn LR	29	44	27	25	28	20	50	1
Recklinghausen PP	324	419	348	249	297	265	595	23
Rhein-Erft-Kreis LR	46	49	57	33	36	32	61	5
Rheinisch-Bergischer Kreis LR	27	15	12	17	11	11	30	1
Rhein-Kreis Neuss LR	35	36	42	30	28	31	61	1
Rhein-Sieg-Kreis LR	18	14	15	18	13	13	49	
Siegen-Wittgenstein LR	65	50	54	38	23	33	62	5
Soest LR	96	132	71	55	47	37	83	11
Steinfurt LR	55	49	49	41	39	40	84	3
Unna LR	43	73	68	41	63	37	87	5
Viersen LR	40	28	30	22	23	24	44	
Warendorf LR	34	33	33	24	24	23	45	1
Wesel LR	62	64	95	52	58	61	112	7
Wuppertal PP	116	147	136	89	106	88	199	13
anderes Bundesland							239	4
Ausland							27	2
ohne Erreichbarkeit							105	4

360°-Betrachtung wirksamer Maßnahmen gegen die "Clankriminalität"

	PP Bochum	PP Dortmund	PP Duisburg	PP Essen	PP Gelsenkirchen	PP Recklinghausen	TOP 6 - Behörden
Anzahl Meldebögen	10	62	8	20	16	5	121
Eingesetzte Kräfte							
Eig. Kräfte	351	798	248	940	385	209	2931
FremdKräfte	76	41		684	153	128	1082
Eingesetzte Pers.Std	2.745	5.607	1.024	11.665	2.691	3.884	27.616
Externe (Anzahl)	77	100	76	35	179	114	581
Einsätze unter Einbindung externer Behörden							
Ordnungsamt	9	14	6	4	10	5	48
Ausländerbehörde	0	1			14	5	20
Gewerbe	3	3			7	4	17
Bauaufsicht	5			1	4	3	13
Jugendamt	0				1	1	2
Steuerbehörde	1	2	4		10	1	18
Zoll	4	6	1	2	8	3	24
StA			5				5
Kontrollierter Objekte							
Wettbüro		14		36	3	3	56
Shisha-Bar	75	118	9	132	15	18	367
Sonstige	1	68	2	178	74	2	325
Polizeiliche Maßnahmen							
IDF	471	1518	13	3789	384	120	6295
Platzverweise	23	97		219			339
HB		7	3	10	1	1	22
NW2F	0	7	5	28	6		46
NW2i	1	12		7		1	21
BUF	28	97	14	70	6	2	217
Strafanzeige	21	81	29	95	2	3	231
Sicherstellung	21	76	29	107	9	4	246
OWi	141	48	7	254	1	1	452
Einleit. OK-Verf.							0
Sonst.Berichte*	21	65	2	99	12		199

360°-Betrachtung wirksamer Maßnahmen gegen die "Clankriminalität"

	PP Bochum	PP Dortmund	PP Duisburg	PP Essen	PP Gelsenkirchen	PP Recklinghausen	TOP 6 - Behörden
Verkehrsrechtliche Maßnahmen							
Anzahl kontr. Fahrzeuge	243	500	237	1.978	270	25	3.253
Überprüfte Insassen (IDF)	116	555	358	1.797	337	17	3.180
HB		1					1
NW2F	0			4			4
NW2i				0			0
Strafanzeigen Verkehr	1	16	13	38	8		76
OWi Verkehr	63	64	11	185	74	2	399
VG	397	135	16	1.598	163	6	2.315
Sicherstellungen		10	12	6	2	1	31
§ 2 Abs.12 StVG	3	3			5		11
Sonstige	1	20		11	6	2	40
Maßnahmen anderer Behörden							
Strafanzeigen	11	18	1	2	14	13	59
VG	16		3	5	24		48
Sicherstellung	52	15	3	3	2	7	82
Ordnungswidrigkeit wegen Verstoß							
...Jugendschutz		8		1		7	16
...Tabaksteuer	29	11	5	1		7	53
...Hygiene	26			1			27
...Glücksspiel		1		1	15	14	31
...Nichtraucher SchG	46	25		5	18	90	184
...GaststVO	2	9		5	2	1	19
...Sonstige	15		1	34	183	5	238
Schließung von Objekten	8	4	2	1	5	1	21
Sonstige Maßnahmen	1	11	1	0	29		42

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Dezernat 14 Organisierte Kriminalität
Sachgebiet 14.2 Strategische Auswertung und Analyse

33-dez14.lka@polizei.nrw.de
<https://lka.polizei.nrw>

